

Anlage 1 – Übersicht notwendige Unterlagen/Akteninhalt

Vorbemerkung: Die in der Tabelle getroffenen Aussagen orientieren sich am **Regelfall**. **Im Einzelfall kann** unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Sachbearbeitung davon **abgewichen** werden.

Die angegebenen Dokumente orientieren sich an in den Leistungsakten angetroffenen Beispielen aus der Praxis. Daher werden auch Dokumente, deren Vorlage bzw. Kopie aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig ist, hier zur Rechtsklarheit aufgeführt. Werden Originale zunächst für die Entscheidung über einen Antrag einbehalten, ist dies nur mit schriftlicher Einwilligung der Inhaberin oder des Inhabers zulässig und die Originale sind nach der Bewilligung bzw. Ablehnung zurückzusenden.

Daten von nichtleistungsberechtigten Dritten sind in den jeweiligen Unterlagen - soweit diese zur Leistungsakte zu nehmen sind - zu schwärzen.

Dokument	Kopie			Bemerkung
	zur Akte nehmen	nicht zulässig*	grds. nicht erforderlich*	
Persönliche Daten				
Personalausweis; Reisepass		X		Ein Vermerk „hat vorgelegen“ ist ausreichend.
Pass bei Ausländern		X		Ein Vermerk „hat vorgelegen“ ist ausreichend.
Aufenthaltstitel im Pass/ gesonderte Aufenthaltstitel	X			Prüfung des Leistungsanspruchs (Leistungsausschluss § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II)
Freizügigkeitsbescheinigung	X			Hat lediglich noch deklaratorischen Charakter, eine Vorlage im Jc ist <u>nicht notwendig</u> , dient zur Prüfung des Leistungsanspruchs (Leistungsausschluss § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II)
Aufnahmebescheid Spätaussiedler			X	
Visa-Einträge	X			Nur im begründeten Ausnahmefall: <ul style="list-style-type: none"> • Zur Prüfung des Leistungsausschlussstatbestandes bei ungenehmigter Ortsabwesenheit oder • bei dreimonatigem Leistungsausschluss bei Ersteinreise von Ausländern.
Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes			X	Nur zur Ermittlung der aktuellen Wohnadresse, soweit sie nicht aus dem Ausweisdokument hervorgeht; in begründeten Ausnahmefällen zum Beleg eines Straftatbestandes (z. B. eines Verstoßes gegen das Meldegesetz, wenn der Lebensmittelpunkt nicht im gemeldeten Ort ist).
Sozialversicherungsausweis		X		Aber: Sozialversicherungsnummer in STEP erfassen und in Leistungsakte dokumentieren
EC-Karte/Bank-Karte		X		
gerichtliche Protokolle/Urteile/Vergleiche/ Beschlüsse allgemein	X			Betrifft alle Gerichtszweige. Die Erforderlichkeit ist zu prüfen.
Scheidungsurteil		X		Ausnahme: Titel bei übergegangenen Unterhaltsansprüchen/ Aber: in STEP Familienstand aktualisieren
Persönliche Angaben				
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AUB)			X	<u>Ausnahmen:</u> 1. Bei einem Verfahren nach § 56 SGB II (Einschaltung des MDK bei Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit) oder

Dokument	Kopie			Bemerkung
	zur Akte nehmen	nicht zulässig*	grds. nicht erforderlich*	
				<p>2. aus Beweis Zwecken im sozialgerichtlichen Verfahren oder im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (bei Fälschungen)</p> <p>3. bei Prüfung von Schadensersatzansprüchen nach § 33 Abs. 5 SGB II i. V. m. § 116 SGB X (Unfallfragebogen anfordern)</p> <p>ist die AUB in einem verschlossenen Umschlag zur Akte zu nehmen. Für die Sanktionsprüfung reicht die Dokumentation, dass eine AUB vorgelegt wurde, aus. AUB mit Angabe des Krankheitsgrundes dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zur Akte genommen werden, sondern sind an die zuständige Krankenkasse weiterzuleiten.</p>
Geburtsbescheinigung	X			Aufnahme Neugeborener in die Bedarfsgemeinschaft
Schulbescheinigung	X			
Ärztliche Gutachten (ÄG)/ Psychologische Gutachten (PG)/ Atteste (z. B. vom Hausarzt)	X			ÄG, PG oder Atteste (auch ohne Diagnose) dürfen nur in einem verschlossenen Umschlag (mit Verschlussstreifen) aufbewahrt werden. Mehrere Dokumente zum gleichen Sachverhalt können gemeinsam verschlossen werden. Ein Vermerk (ohne Diagnose) über das Ergebnis eines ÄG oder PG ist zulässig, wenn es leistungsrelevant ist (z. B. mehr als 6 Monate nicht erwerbsfähig, Mehrbedarf Ernährung).
Haushaltsbescheinigung**		X		Hier gilt der strenge datenschutzrechtliche Grundsatz, dass Daten von Nichtleistungsempfängern nicht gespeichert werden dürfen. Die Vordrucke (Anlage HG und VE) berücksichtigen dies entsprechend. Versehentlich gemachte Angaben z. B. unter Punkt 2 der Anlage HG sind zu schwärzen.
Feststellungbescheid Erwerbsunfähigkeit			X	Ein Vermerk „hat vorgelegen und wirkt sich leistungsrechtlich nicht aus“ ist ausreichend. Bei leistungsrechtlicher Relevanz – insbesondere bei Fallabgabe ins SGB XII – wird eine Kopie zur Akte genommen
Rentenbescheid			X	Vermerk "hat vorgelegen" mit Angabe der Rentenhöhe und ggf. weiterer leistungsrechtlich relevanter Angaben (z. B. Rechtsgrundlage und Dauer der Rente) i. d. R. ausreichend, ansonsten notwendige Kopien zur Akte nehmen
Bescheide zu vorrangigen Leistungen	X			Zur Feststellung von vorrangigen Leistungen und evtl. Erstattungsansprüchen. Etwaige Berechnungsbögen sind entbehrlich.
Angaben für Mehrbedarfe				
Mutterpass		X		Entbindungstermin vermerken bzw. abhaken
Feststellungbescheid Versorgungsamt		X		Merkzeichen G vermerken bzw. abhaken, Dokumentation in Verbis für Abgabe an BIC erforderlich
Schwerbehindertenausweis		X		Merkzeichen G vermerken bzw. abhaken, Dokumentation in Verbis für Abgabe an BIC erforderlich
Einkommensverhältnisse				
Unterhaltszahlungen als Absetzbeträge			X	Gilt sowohl für Unterhaltstitel als auch für Zahlung. Ausnahme: begründete Zweifelsfälle

Dokument	Kopie			Bemerkung
	zur Akte nehmen	nicht zulässig*	grds. nicht erforderlich*	
Arbeitsvertrag	X			Nur den leistungsrelevanten Teil und nur bei Arbeitsaufnahme während des Leistungsbezuges (Feststellung der Einkommensverhältnisse). Nicht erforderliche Angaben sind zu schwärzen.
Lohnabrechnung/ Einkommensbescheinigung	X			Ist zur Ermittlung der erforderlichen Daten notwendig (Lohnsteuerklasse, Brutto-/Nettoeinkommen). Der Zufluss kann über die Vorlage des Kontoauszuges erhoben werden. Eine Kopie ist nicht erforderlich. Auf die zusätzliche Anforderung der Einkommensbescheinigung sollte dann verzichtet werden, um Daten nicht doppelt zu erheben.
Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA)			X	Die erforderlichen Angaben ergeben sich aus der Anlage EKS.
Summensalden-Liste (SuSa)			X	Braucht nicht vorgelegt zu werden, weil diese für die Einkommensermittlung nicht relevant ist, aber für die Ermittlung der Kosten auf den Unterkonten hilfreich (ggf. Vermerk ausreichend).
Versicherungen			X	Kfz-Haftpflicht, Riester-Zertifizierung: Vorlage eines Nachweises genügt. Kopie ist nicht erforderlich. Eintragungen in den Antragsunterlagen reichen grundsätzlich aus.
Vermögensverhältnisse				
Kfz-Schein, Leasingvertrag			X	Im Einzelfall zur Wertermittlung erforderlich (z. B. bei Oldtimer oder Unstimmigkeiten) oder Leasingvertrag bei Selbstständigen, wenn Kosten unangemessen (wegen Kündigungsfristen), ggf. Vermerk ausreichend.
Sparbücher			X	Nur Bestätigung(in grün) des im Antrag angegebenen Betrags, auch SpARBuchnummer, Kontostand und Zinshöhe vermerken
Kontoauszüge	X			Kontoauszüge (regelmäßig der letzten 3 Monate; bei Weiterbewilligungsanträgen kann anlassbezogen die Vorlage von bis zu 6 Monaten gefordert werden) können nach Rechtsprechung des BSG v. 19.09.2008 (Az: B 14 AS 45/07 R) angefordert werden und Kopien zur Akte genommen werden, soweit dies <u>erforderlich</u> ist. In Betracht kommt eine Speicherung von Buchungen oder Auszügen z.B., wenn sich aus den Unterlagen ein weiterer Ermittlungsbedarf oder eine Änderung in der Leistungshöhe ergibt. <u>Ein Vermerk über die Vorlage reicht regelmäßig aus.</u> Die Kundin bzw. der Kunde ist auf die Schwärzungsmöglichkeit auf der Ausgabenseite hinsichtlich des Verwendungszwecks hinzuweisen (auch im Fall der Feststellung von unwirtschaftlichem Verhalten, da z. B. auch über unverhältnismäßig hohe Handyrechnung belegbar). Die Einnahmen müssen jeweils unbegrenzt aus den Kontoauszügen hervorgehen.
Notarielle Verträge	X			Nur den leistungsrelevanten Teil, dies können sein: <ul style="list-style-type: none"> • der Kaufpreis und das Kaufdatum für die Wertermittlung, • die Wohnungs-/ Grundstücksgröße soweit Bedarfe der Unterkunft und Heizung betroffen sind und • das Wohnrecht ggf. mit Schwärzung

Dokument	Kopie			Bemerkung
	zur Akte nehmen	nicht zulässig*	grds. nicht erforderlich*	
Grundbuchauszüge			X	Kopien nur im Ausnahmefall bei Erforderlichkeit, soweit es sich um mehrere Eigentümer handelt. Schwärzungen sind in Bezug auf die Angaben zu Dritten erforderlich.
Lebensversicherungen			X	Ausnahme: Nachweise zum Verwertungsausschluss, eingezahlte Beträge, Rückkaufswert erforderlich; Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nicht erforderlich
Angaben zur Sozialversicherung				
Gesundheitskarte		X		
Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse (KK)	X			Nur soweit keine gültige Gesundheitskarte vorliegt oder bei KK-Wechsel
Angaben zur BfU (<i>Daten von nichtleistungsberechtigten Dritten in den jeweiligen Unterlagen sind zu schwärzen</i>)				
Mietvertrag			X	Nur Bestätigung des in der Anlage KDU angegebenen Betrags (Grundsatz) Kopie der notwendigen Seiten des Mietvertrages (keine Hausordnung etc.) für Entscheidung Renovierungskosten, übernahmefähige Nebenkosten bei Prüfung Nebenkostenabrechnung, etc. zur Akte nehmen oder Vermerk erstellen bzw. im KDU-Bogen ergänzen, diese Angaben können auch im Bedarfsfall nachträglich angefordert werden
Zins- und Tilgungspläne bei Eigenheim	X			Angaben für Gewährung KDU erforderlich
Heizungs- und Betriebskostenabrechnung bzw. Bescheide (Jahresabrechnung)	X			Angaben für Gewährung KDU erforderlich
Heizungs- und Betriebskostenabrechnung bzw. Bescheide (Abschläge)			X	Nur Bestätigung des in der Anlage KDU angegebenen Betrags reicht im Regelfall aus
ALLEGRO				
Bescheide ALLEGRO	X			vollständiger Ausdruck bei Erst- und Weiterbewilligungsbescheiden, andere Bescheide ohne Berechnungsbögen (vgl. Punkt 3.1.7 dieser Dienstanweisung), ggf. in Widerspruchsverfahren ergänzen, siehe Punkt 2.3 der Dienstanweisung. Zudem ist bei einem offenen Einziehungsverfahren die dem Erstattungsbescheid zugrundeliegende Ausgangsentscheidung (vollständig) zur Akte zu nehmen.
Schreiben ALLEGRO			X	Wenn Verfügungen genutzt werden, kann auf den Ausdruck von Schreiben, die in ALLEGRO hinterlegt sind (nicht Bescheide!), verzichtet werden
BK				
Bescheide BK	X			Nach Möglichkeit den Bescheid in ALLEGRO (Freie Textauswahl) kopieren (dann nur 1. und ggf. Folgeseite/n in die Akte).
Schreiben BK	X			

Dokument	Kopie			Bemerkung
	zur Akte nehmen	nicht zulässig*	grds. nicht erforderlich*	
Sanktionsbegründende Unterlagen				
entscheidungserheblich relevante Dokumente (z. B. Anhörung, Sachverhaltsaufklärung, Einladungen, Vermittlungsvorschlag)	X			Siehe Punkt 2.1 – Erster Heftfalz: Nicht nur die Unterlagen, die Grundlage für das Festsetzen einer Sanktion sind, in die Leistungsakte heften, sondern auch Unterlagen, die zur Anerkennung eines wichtigen Grundes geführt haben und deshalb keine Sanktion eingetreten ist
Sonstige nicht entscheidungserheblich relevante Dokumente, z. B. Einladungen, Vermittlungsvorschläge etc.			X	s.o.
Eingliederungsvereinbarung	X			Keine Aufbewahrung im Original beim pAp
Sonstiges				
Berechnungen außerhalb von ALLEGRO	X			
Eingehende Post	X			Ohne Briefumschläge (Ausnahme: Postrückläufe), keine doppelten Unterlagen abheften
Vordrucke der Deutschen Rentenversicherung, die zur Erhebung von Versicherungs- oder Anrechnungszeiten dienen	X			Kopien von ausgefüllten Vordrucken sind zulässig, Originale werden versandt oder zurückgegeben.
Erstattungsformulare von z. B. Deutsche Rentenversicherung, Familienkasse, Sozialamt (SGB XII)	X			Z. B. für die Abrechnung von Erstattungsansprüchen nach §§ 102 ff. SGB X
DALG2	X			Nur soweit sich eine Rückforderung ergibt bzw. Ermittlungen eingeleitet werden. Hinweis: Kopie auch für Verfolgung der Ordnungswidrigkeit erforderlich
Tickets aus dem SC oder der Eingangszone			X	Grundsätzlich nicht zur Akte nehmen, Dokumentation in VerBIS reicht aus; Ausnahme: wenn eine leistungserhebliche Änderung im Leistungsfall eintritt
(Anonyme) Anzeigen/ Strafanzeigen	X			Der Informant hat Anspruch auf Geheimhaltung seiner personenbezogenen Daten. Die Rechtsprechung lässt diesen Schutz nur im Falle wissentlich falscher Verdächtigungen entfallen. Daher sollten im Regelfall entsprechende (anonyme) Anzeigen in einem verschlossenen Umschlag in der Leistungsakte aufbewahrt werden. Bei der Gewährung von Akteneinsicht ist dieser zuvor herauszunehmen; anders ist der Sachverhalt zu beurteilen, wenn der Betroffene Ansprüche gegen einen Denunzianten geltend machen will (z. B. Strafantrag wegen übler Nachrede).
Drittermittlungen (z. B. Zoll)	X			
Kassenzettel bei Gutscheinen	X			

*) nur im Antrag in Grün abhaken oder Vermerk erstellen

**) bei zweifelhaften Angaben